S 81 KR 881/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 81 KR 881/99
Datum	24.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 KR 319/01
Datum	14.01.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1. und 3. werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juli 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÃ¼r beide Instanzen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Nachforderung von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen.

Die KlÃ¤gerin ist eine Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung in Liquidation, die im Baugewerbe tÃ¤tig war. Den Beigeladenen zu 2) beschÃ¤ftigte sie zunÃ¤chst als "GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer" bzw. als "GeschÃ¤ftsbereichsleiter" (1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994) und im Anschluss als "Werbefachmann" (2. Mai 1995 bis zum 19. Juli 1995).

Vom 24. Juli 1995 an erfolgte die BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 2) als "Klempner" mit monatlichen Entgelten unterhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze (Juli bis Dezember 1995: 24.267,38 DM, 1996: 54.748,11

DM und 1997: 55.076,80 DM). BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden nicht abgefÃ¼hrt. Eine Meldung erfolgte lediglich zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung.

Nach einer BetriebsprÃ¼fung stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) in der Zeit vom 24. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1997 fest und forderte mit Bescheid vom 21. Oktober 1998 BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung in HÃ¶he von 21.583,30 DM nach.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Sie fÃ¼hrte aus, dass sie dem Beigeladenen zu 2) wÃ¤hrend des streitbefangenen Zeitraums einen Zuschuss in HÃ¶he des hÃ¤lftigen Beitrages zu dessen privater Kranken- und Pflegeversicherung gewÃ¤hrt habe. Diese Zahlungen seien bei der Berechnung des Nachforderungsbetrages zu berÃ¼cksichtigen. Zudem hÃ¤tte sich der Einzugsstelle, der Beigeladenen zu 1), aufgrund ihrer Arbeitgebermeldungen aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungsfreiheit des Beigeladenen zu 2) in der Krankenversicherung nicht vorgelegen hÃ¤tten. Es wÃ¤re ihre Pflicht gewesen, beratend einzuschreiten. Insoweit treffe sowohl die Beigeladene zu 1) als auch die Beklagte ein zurechenbares Verschulden daran, dass die BeitrÃ¤ge nicht zutreffend abgefÃ¼hrt worden seien.

Die Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 1999 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der Nachforderungsbescheid rechtmÃ¤Ãig sei. Ihr oder der Beigeladenen zu 1) kÃ¶nne auch kein Mitverschulden an der unterlassenen BeitragsabfÃ¼hrung zugerechnet werden. Der Arbeitgeber habe als Beitragsschuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu prÃ¼fen, ob ein BeschÃ¤ftigter sozialversicherungspflichtig ist. Er allein habe dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die BeitrÃ¤ge rechtzeitig und in korrekter HÃ¶he gezahlt werden. Es sei nicht Aufgabe der VersicherungstrÃ¤ger, die Meldungen des Arbeitgebers auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen. Diese Ãberprüfung erfolge ausschlieÃlich im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung, die mindestens alle vier Jahre durchzufÃ¼hren sei. Dieser Verpflichtung sei sie nachgekommen.

Auf die hiergegen gerichtete Klage der KlÃ¤gerin vom 14. Oktober 1999 hat das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 24. Juli 2001 den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 1999 aufgehoben: Die Nachforderung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum verstoÃe gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Wenn auch die PrÃ¼fung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung grundsÃ¤tzlich bei dem Arbeitgeber liege, so treffe die Einzugsstelle gegenÃ¼ber diesem aber eine FÃ¼rsorgepflicht. Diese FÃ¼rsorgepflicht umfasse eine â wohl auch maschinell erreichbare â PrÃ¼fung der eingehenden Arbeitgebermeldungen im Hinblick auf ein Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Aufnahme der BeschÃ¤ftigung. Da die Einzugsstelle im vorliegenden Fall dieser FÃ¼rsorgepflicht nicht nachgekommen sei, bestehe kein Anspruch der Beigeladenen zu 1) und zu 3) auf BeitrÃ¤ge fÃ¼r ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die sie offensichtlich keine Leistungen zu erbringen hÃ¤tten.

Gegen das ihnen am 6. und 7. September 2001 zugestellte Urteil haben die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und zu 3) am 14. September und am 1. Oktober 2001 Berufung eingelegt. Sie machen geltend, dass ausschlieÃlich der Arbeitgeber die inhaltliche Richtigkeit seiner Meldung Ã¼ber die bei ihm kraft Gesetzes versicherten BeschÃ¤ftigten zu verantworten habe. Es sei nicht Aufgabe der VersicherungstrÃ¤ger, jede Jahresmeldung auf die Beitragspflicht oder -freiheit zu Ã¼berprÃ¼fen. Eine solche ÃberprÃ¼fung erfolge ausschlieÃlich im Rahmen der BetriebsprÃ¼fungen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und zu 3) beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juli 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beigeladene zu 2) hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssigen Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) und zu 3) sind begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts war aufzuheben. Die Klage war abzuweisen. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 1999 ist rechtmÃ¤Ãig. Zu Recht hat die Beklagte von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 24. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1997 in HÃ¶he von 21.583,30 DM nachgefordert.

Rechtsgrundlage fÃ¼r das Zahlungsbegehren der Beklagten ist Â§ 28 e Abs. 1 Satz 1des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r einen kraft Gesetzes versicherten BeschÃ¤ftigten (Â§ 28 d Satz 1 SGB IV) zu zahlen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beigeladene zu 2) war in der Zeit vom 24. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1997 aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch [SGB V] und Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Er war in dieser Zeit nicht gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei. Versicherungsfreiheit setzt danach voraus, dass das regelmÃ¤Ãige Arbeitsentgelt die jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenzen Ã¼bersteigt. Diese Grenze, die 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrÃ¤gt und sich im Jahre 1995 auf 70.200,- DM, im Jahre 1996 auf 72.000,- DM und im Jahre 1997 auf 73.800,- DM belief, ist im vorliegenden Fall nicht Ã¼berschritten worden.

Der Anspruch der Beklagten ist nicht verjÃ¤hrt. Nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fÃ¤llig (Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), mithin im vorliegenden Fall â entsprechend der Satzung der Beigeladenen zu 1) und zu 3) â in dem Monat, der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt. Der Anspruch auf die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den am weitesten zurÃ¼ckliegenden streitbefangenen Zeitraum, die Monate Juli bis November 1995, ist damit frÃ¼hestens mit Ablauf des Jahres 1999 verjÃ¤hrt (Â§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X] in Verbindung mit Â§Â§ 187 ff des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches [BGB]). Der hier angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten vom 21. Oktober 1998 hat diese VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X unterbrochen. Die Unterbrechung bewirkt, dass die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht kommt und eine neue VerjÃ¤hrung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen kann (Â§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB X in Verbindung mit Â§ 217 BGB).

Der Zahlungsanspruch der Beklagten ist auch nicht durch Verwirkung erloschen. Das im bÃ¼rgerlichen Recht als AusprÃ¤gung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Â§ 242 BGB) entwickelte Rechtsinstitut der Verwirkung ist im Sozialrecht und insbesondere fÃ¼r die Nachforderung von BeitrÃ¤gen anerkannt. Danach entfÃ¤llt eine Leistungspflicht, wenn der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenÃ¼ber als illoyal erscheinen lassen. Solche die Verwirkung auslÃ¶senden UmstÃ¤nde liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 29. Januar 1997 â 5 RJ 52/94 -, SGb 1998, S. 166 ff. m. Anm. DÃ¶rr = BSGE 80, 41 ff.). An das Verwirkungsverhalten des Berechtigten sind allerdings grundsÃ¤tzlich strenge Anforderungen zu stellen, weil dem Interesse des Beitragsschuldners, das AusmaÃ der wirtschaftlichen Belastung durch Beitragsnachforderungen in angemessenen Grenzen zu halten, bereits durch die kurze VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 SGB IV hinreichend Rechnung getragen wird. Daher reicht das bloÃe "Nichtstun" als Verwirkungsverhalten regelmÃ¤Ãig nicht aus, es muss darÃ¼ber hinaus ein konkretes Verhalten des GlÃ¤ubigers hinzukommen, welches bei dem Schuldner die berechtigte Erwartung erweckt hat, dass eine Beitragsforderung nicht bestehe oder nicht geltend gemacht werde. Ein

Unterlassen kann ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen nur dann begrÃ¼nden und zur Verwirkung eines Rechts fÃ¼hren, wenn der Schuldner das Nichtstun des GlÃ¤ubigers nach den UmstÃ¤nden als bewusst und planmÃ¤Ãig betrachten darf (Urteil des BSG vom 29. Januar 1997 â 5 RJ 52/94 -, a.a.O. und Urteil des BSG vom 30. November 1978 â 12 RK 6/76 -, BSGE 47 S. 194 ff.).

Ein solches zur Verwirkung fÃ¼hrendes Verhalten der Beklagten oder der Beigeladenen zu 1) als Einzugsstelle liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die KlÃ¤gerin kann sich insoweit auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass die Beigeladene zu 1) es unterlassen hat, die von ihr gemÃ¤Ã Â§ 28 a SGB IV abgegebenen Meldungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen. Das Gesetz sieht eine solche ÃberprÃ¼fung der Arbeitgebermeldungen durch die Einzugsstelle nicht vor.

Nach Â§ 28 a Abs. 1 SGB IV hat der meldepflichtige Arbeitgeber der Einzugsstelle insbesondere die zu meldenden Personen, die kraft Gesetzes versicherten BeschÃ¤ftigten und weitere meldepflichtige TatbestÃ¤nde zu melden. Der Arbeitgeber ist im Rahmen dieses Meldeverfahrens zwar fÃ¼r die Einzugsstelle in Dienst genommen; im Wege des ersten Zugriffs obliegt ihm aber die eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung, ob ein bestimmter Arbeitnehmer versicherungs- und beitragspflichtig ist und in welcher HÃ¶he fÃ¼r ihn GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen und an die Einzugsstelle abzufÃ¼hren sind (Urteil des BSG vom 27. Januar 2000 â B 12 KR 10/99 R -, SozR 3-2400 Â§ 28 h Nr. 11). Die ÃberprÃ¼fungspflicht der Einzugsstelle erstreckt sich demgegenÃ¼ber gemÃ¤Ã Â§ 28 b Abs. 1 SGB IV zunÃ¤chst nur auf die formale Richtigkeit der Meldungen (z.B.: richtige Versicherungsnummer, widerspruchsfreie Angabe von BeschÃ¤ftigungszeiten und Angabe der richtigen SchlÃ¼sselnummer Ã¼ber die Beitragsgruppe u.a.). Â§ 28 b Abs. 1 SGB IV gibt der Einzugsstelle nicht die Befugnis, die bei ihr eingehenden Meldungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen. Die im Beschluss vom 24. April 2001 â L 15 B 24/01 KR ER â vertretene gegenteilige Auffassung hÃ¤lt der Senat nicht aufrecht. Das Recht (und die Pflicht), eine Entscheidung Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die HÃ¶he des beitragspflichtigen Entgelts zu treffen, steht der Beigeladenen zu 1) im Einzugsstellenverfahren lediglich nach Â§ 28 h SGB IV zu (Urteil des BSG vom 12. Dezember 2000 â B 12 KR 2/00 R -, SozR 3-2400 Â§ 28 b Nr. 1). Eine derartige fÃ¶rmliche Verwaltungsentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) in der Kranken- und Pflegeversicherung hat die Beigeladene zu 1) als Einzugsstelle nicht getroffen. Um sein Risiko zu begrenzen, aufgrund einer fehlerhaften Arbeitgebermeldung im Nachhinein mit einer Beitragsnachforderung konfrontiert zu werden, kann der Arbeitgeber in ZweifelsfÃ¤llen eine solche fÃ¶rmliche Entscheidung der Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht seines Arbeitnehmers durch Verwaltungsakt herbeifÃ¼hren (Urteil des BSG vom 27. Januar 2000 â B 12 KR 10/99 R -, a.a.O.). Die KlÃ¤gerin hat dies aber gerade nicht getan.

Es fehlt daher an einem zu der schlichten UntÃ¤tigkeit hinzutretenden zusÃ¤tzlichen Verwirkungsverhalten der Beklagten oder der Beigeladenen zu 1), aufgrund dessen die KlÃ¤gerin hÃ¤tte darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass die Beklagte

ihren Anspruch nicht mehr geltend machen wird.

Soweit die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung ihres an den Beigeladenen zu 2) gezahlten Beitragszuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung begehrt, fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Im Ãbrigen betrifft diese Frage ausschlieÃlich das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Arbeitnehmer, dem Beigeladenen zu 2).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024